

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

A

Ausgabe 01.2012

B Assistance Pannenhilfe

Versicherungsumfang

- B 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- B 2 Versicherte Ereignisse
- B 3 Leistungen

Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen

- B 4 Kein Versicherungsschutz
- B 5 Leistungsbegrenzung

Schadenfall

- B 6 Pflichten im Schadenfall

Schlussbestimmungen

- B 7 Definition Panne und Unfall
- B 8 Haftungsausschluss

Die Leistungen werden durch die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen erbracht. Die AGA wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

Versicherungsumfang

B 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug (ohne Taxi und Mietwagen) sowie dessen Insassen. Mitversichert sind angekoppelte Anhänger.

B 2 Versicherte Ereignisse

Die Gesellschaft leistet Hilfe, stellt die Mobilität der Fahrzeuginsassen sicher und kümmert sich um das Fahrzeug, wenn dieses durch Panne, Verkehrsunfall oder ein Kaskoereignis fahruntüchtig oder unbenützlich wird oder wenn der Lenker unterwegs durch Krankheit, Unfall oder Tod ausfällt, und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

B 3 Leistungen

3.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, geeigneten Reparaturwerkstätte. Die Kosten für die Reparatur, Ersatzteile oder Verschrottung sind nicht mitversichert. Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind mitversichert.

3.2 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eine Übernachtung bis CHF 120 pro Insasse, im Ausland Übernachtungen bis CHF 120 pro Insasse bis insgesamt CHF 1'200 pro Ereignis.

3.3 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag (im Ausland nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die folgenden Leistungen, wobei zwischen den folgenden Leistungsangeboten A und B zu wählen ist.

3.3.1 Taxi / öffentliche Transportmittel (Leistungsangebot A)

Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (CH/FL: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse). Erfolgt die Rückreise innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit einem Taxi, weil kein öffentliches

Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 500, im gleichen Rahmen werden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen.

3.3.2 Ersatz- / Mietwagen (Leistungsangebot B)

Bei einem Schadenfall in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein einen Mietwagen bis maximal CHF 500, bei einem Schadenfall im Ausland einen Mietwagen möglichst der gleichen Fahrzeugkategorie bis höchstens CHF 1'500 für die Weiter- oder Rückreise. Für das Leistungsangebot B benötigt der Versicherte bzw. Lenker eine eigene Kreditkarte.

3.3.3 Rücktransport des Fahrzeugs

Rücktransport des fahruntüchtigen oder wiederaufgefundenen Fahrzeugs zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers. Die Übernahme der Transportkosten erfolgt nur, sofern diese tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis. Andernfalls organisiert die Gesellschaft die Entsorgung und übernimmt im Ausland Zolllkosten.

3.4 Rückführung durch organisierten Chauffeur

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

3.5 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft deren Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

3.6 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss B 3.2 bis B 3.4 organisiert wurden, benachrichtigt diese auf Wunsch der versicherten Person die Angehörigen und den Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

3.7 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis und den Leistungen gemäss B 3.1, B 3.2 und B 3.3 Taxikosten an, übernimmt die Gesellschaft diese bis maximal insgesamt CHF 100 pro Ereignis.

Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen

B 4 Kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1 wenn die Assistance-Zentrale zu den Leistungen gemäss B 3 nicht vorgängig ihre Zustimmung gegeben hat, vorbehaltlich B 5;

- 4.2 für die Leistungen gemäss B 3.2 bis B 3.6, wenn die Pannenhilfe nicht durch die Assistance-Zentrale organisiert wurde oder wenn die versicherte Person nach einer Panne selbst in eine Reparaturwerkstatt/Garage gefahren ist;

- 4.3 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen;
- 4.4 wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden;
- 4.5 bei Teilnahme an Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;
- 4.6 bei Schäden anlässlich von Kriegs- und Bürgerkriegshandlungen;
- 4.7 bei Schäden durch voraussehbare Naturkatastrophen oder Kernenergie;
- 4.8 bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;

- 4.9 wenn der Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses alkoholisiert war (Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleneinfluss stand.
- 4.10 bei Pannen und Unfällen, die sich auf Fahrten ereignen, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;
- 4.11 bei Pannen und Unfällen, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen bzw. des Versuches dazu herbeigeführt wurden.

B 5 Leistungsbegrenzung

Bei selbst organisierter Pannenhilfe (Ausnahme: wenn die Polizei infolge Unfall den Pannendienst selbst organisiert oder wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die Assistance Zentrale zu informieren) sind die Leistungen auf maximal 50 % der angefallenen Kosten, jedoch insgesamt höchstens CHF 150 pro Ereignis begrenzt.

Schadenfall

B 6 Pflichten im Schadenfall

6.1 Meldepflicht

Um die Leistungen der Assistance Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Schadenfalles unverzüglich die Assistance-Zentrale informiert werden. Siehe auch B 5.

6.2 Kontaktstellen

Bei Nottfällen ist die Assistance-Zentrale sofort über einen der folgenden Kontakte zu benachrichtigen:

24-Stunden-Notruf CH/FL	0800 22 33 44
24-Stunden-Notruf Ausland	+41 43 311 99 11

Fax Inland 043 311 99 12

Fax Ausland +41 43 311 99 12

6.3 Unterlagen und Adresse

Folgende Dokumente sind der Assistance-Zentrale, Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, einzureichen, soweit sie nicht durch diese selber beschafft wurden: Arztzeugnis, offizielles Attest, Quittungen und Rechnungen über die versicherten zusätzlichen Kosten im Original, Fahrschein, Polizeirapport usw. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Gesellschaft erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Gesellschaft abtreten.

Schlussbestimmungen

B 7 Definition Panne und Unfall

7.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen des in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeugs infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, eine entladene Batterie, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel. Nicht als Panne gilt jedoch ein Ereignis, das zurückzuführen ist auf verlorene, gestohlene oder beschädigte Fahrzeugschlüssel.

7.2 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden an dem in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeug durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht mehr zulässig macht. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

B 8 Haftungsausschluss

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, welche aus gemäss B 3 organisierten Leistungen Dritter resultieren sowie für Schäden an mitgeführten Gegenständen, Gütern oder Tieren bzw. Folgekosten.